

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Lieferung von Ersatz- / Verschleißteilen, Reparaturen, Modernisierungen und Gestellung von Personal durch die HEKUMA GmbH innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

eLEXIS Group

HEKUMA

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Ersatz- und Verschleißteilen („Lieferungen“) sowie für sämtliche Reparaturen und Modernisierungen, für die Gestellung von Personal für Montagen im Zusammenhang mit Reparaturen und Inspektionen sowie für Montage-überwachung, Inbetriebsetzung und Probetrieb („Leistungen“) an Unternehmer (§14 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen durch die HEKUMA GmbH („uns“) als Auftragnehmer.

1.2 Andere Bedingungen und/oder AGB des Auftraggebers oder Dritter, gleichgültig ob diesen Bedingungen widersprechend oder sie ergänzend, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich. Verbindlich wird der Auftrag für uns erst nach unserer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung.

1.4 Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

1.5 Wir sind jederzeit berechtigt, unser eingesetztes Personal abzurufen und durch vergleichbar qualifiziertes Personal zu ersetzen.

1.6 Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.7 Der Umfang unserer Leistungen ist in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Anlagen zu dieser, abschließend aufgeführt.

1.8 Wir sind auch ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt, jeden Auftrag in Zusammenarbeit mit Subunternehmern auszuführen.

2. Leistungszeit bei Reparaturen und Modernisierungen (Leistungen)

2.1 Die genannten Termine sind, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt voraus, dass alle technischen und organisatorischen Fragen geklärt sind. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Leistungszeit um einen angemessenen Zeitraum.

2.2 Bei verspäteter Anlieferung oder Beistellung der zu bearbeitenden oder zu verwendenden Teile oder sonstiger für die Leistungserbringung beizubringender (technischer) Unterlagen durch den Besteller ist ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren. Gleiches gilt, wenn die zu bearbeitenden Teile beim Besteller nicht frei zugänglich gemacht werden. Bei Leistungen, die wir in unserem Werk durchführen oder bei einem Subunternehmer durchführen lassen, ist insbesondere die jeweilige Werkstattauslastung zu berücksichtigen. Der Besteller hat insofern keinen Anspruch auf eine priorisierte Behandlung.

3. Leistungszeit und Gefahrübergang bei Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen

3.1 Die vereinbarten Lieferklauseln bestimmen sich nach den Incoterms 2020. Mangels abweichender Vereinbarung werden die Liefergegenstände Free Carrier (FCA (a) 85399 Hallbergmoos-Germany) geliefert. Die Gefahr geht gemäß den vereinbarten Incoterms auf den Käufer über.

3.2 Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung zulässig.

3.3 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle technischen und organisatorischen Fragen geklärt sind. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum.

3.4 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Anzahlung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

3.5 Der Mindestbestellwert bei Ersatzteilbestellungen beträgt 250,-€. Bei Bestellwerten <250,-€ werden folgende Mindermengenzuschläge fällig: Deutschland: 70,-€, ROW: 180,-€, Russland: 200,-€

4. Arbeitszeit

4.1 Die regelmäßige Wochenarbeitszeit ergibt sich aus unserem jeweils gültigen Angebot. Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden bedürfen unserer Einwilligung. Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt als Mehrarbeit die über siebeneinhalb (7,5) Stunden täglich hinaus geleistete Arbeitszeit. Hierfür sowie für Arbeit an Sonn- und Feiertagen finden die in unserem Angebot aufgeführten Zuschläge Anwendung.

4.2 Es gilt die bundesdeutsche und die bayrischen Feiertagsregelung.

5. Leistungserbringung beim Besteller vor Ort

5.1 Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 gelten ergänzend zu Ziffer 4 für den Fall, dass unsere Leistungen beim Besteller vor Ort erbracht werden.

5.2 Unserem Personal steht alle zwei (2) Wochen Anspruch auf eine Heimfahrt zu, wenn der Leistungsort mindestens 150 km vom Dienstsitz entfernt ist. Die Kosten der Heimfahrt (Fahrtgeld, Reisezeit, Auslösung während der Reisezeit) trägt der Besteller. Unterbringungskosten sind vom Besteller nach Aufwand zu vergüten, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart.

5.3 Reise- und Wartezeiten sowie die für Sicherheitsunterweisungen aufgewendete Zeit sind Arbeitszeit. Das Führen eines Kraftfahrzeugs ist Arbeitszeit. Für an Sonn- und Feiertagen durchgeführte Reisen berechnen wir zusätzlich die in unserem Angebot aufgeführten Zuschläge.

5.4 Die Kosten für die notwendige Benutzung von angemessenen Verkehrsmitteln sind vom Besteller zu tragen, sofern nicht entsprechende Transportmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

5.5 Der Besteller bescheinigt unserem Personal die geleistete Arbeitszeit spätestens wöchentlich auf den ihm vorgelegten Arbeitsbescheinigungen. Erteilt der Besteller die Bescheinigungen nicht rechtzeitig, so dienen die Aufzeichnungen unseres Personals als Abrechnungsgrundlage.

5.6 Die Auslösung wird je Kalendertag der Abwesenheit vom Sitz der HEKUMA GmbH berechnet.

6. Übergabe und Beschaffenheit von Material

6.1 Sofern ein Vertrag Leistungen an Gegenständen des Bestellers und/oder die Verwendung von vom Besteller beigestellten Materialien („Teile“) im Werk des Bestellers zum Gegenstand hat, ist der Besteller verpflichtet, uns die Teile zum vereinbarten Termin rechtzeitig beizustellen und frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.

6.2 Sofern ein Vertrag Leistungen an Teilen des Bestellers und/oder die Beistellung von Teilen des Bestellers in unserer oder einer Werkstatt eines unserer Subunternehmer zum Gegenstand hat, ist der Besteller verpflichtet, die Teile zum vereinbarten Termin rechtzeitig anzuliefern. Die Anlieferung durch den Besteller erfolgt Delivery Duty Paid (DDP - von uns benannter Bestimmungsort) gemäß Incoterms 2020. Die Rücklieferung von uns an den Besteller erfolgt Free Carrier (FCA (a) 85399 Hallbergmoos-Germany) gemäß Incoterms 2020.

6.3 Der Besteller hat uns alle die Leistungsausführung betreffenden technischen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

6.4 Wir sind ohne eine vertragliche Verpflichtung dem Besteller gegenüber nicht zu einer besonderen Untersuchung der (technischen) Unterlagen sowie der zu bearbeitenden oder zu verwendenden Teile verpflichtet.

6.5 Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die Teile die uns entweder vorbekannte oder uns von ihm bekannt gemachte Konstruktion, Werkstoffe, Maße und Grenzabmaße, mechanische Eigenschaften und Beschaffenheit aufweisen. Ist dies nicht der Fall, behalten wir uns vor, dem Besteller die eventuell dadurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Falls sich die Teile während der Leistungsausführung als nicht vereinbar mit den obigen Anforderungen erweisen, können wir den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht unbegriffenen Auslagen verlangen.

7. Vergütung und Kostenvoranschlag

7.1 Die Vergütung ist gesondert zu vereinbaren. Ist im Einzelfall die Angabe einer bestimmten Vergütung nicht erfolgt oder nicht möglich, so wird die Leistung nach Aufwand auf Grundlage der üblichen Vergütung abgerechnet.

7.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise exklusive der Gestellung von (Montage-) Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Mess- und Prüfgeräten, etc. Bei Inanspruchnahme der vorgenannten Werkzeuge/Geräte sind wir berechtigt, Gebühren vom Tag der Absendung bis zum Wiedereintreffen bei der Versandstelle zuzüglich Transportkosten zu berechnen. Verbrauchswerkzeuge und -stoffe werden dem Besteller nur verkauft und zwar zu unseren jeweils gültigen Preisen und Lieferbedingungen. Sind erforderliche Vorarbeiten von uns zu bewirken, so können hierfür anfallende Kosten von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

7.3 Unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich, solange sie nicht in Textform ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Wenn wir bei der Leistungsausführung feststellen sollten, dass sie nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des unverbindlichen Kostenvoranschlags ausführbar ist, so werden wir dem Besteller hiervon unverzüglich Mitteilung machen. Eine wesentliche Überschreitung des unverbindlichen Kostenvoranschlags ist bei mindestens fünfzehn Prozent (15%) gegeben.

7.4 Zeigen wir eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags beim Besteller an, ist es Sache des Bestellers zu entscheiden, ob er die Leistung unter diesen Umständen weiter durchführen lassen will. Möchte er an der Leistungsausführung wegen der Mehrkosten nicht festhalten, kann er den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Anzeige kündigen. Macht der Besteller von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist er verpflichtet, uns die vereinbarte Vergütung minus ersparte Aufwendungen zu zahlen und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu ersetzen. Äußert sich der Besteller nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Anzeige, haben wir das Recht, die weitere Ausführung der Leistungen bis zu einer Vereinbarung über ihre Fortführung und die Kostentragung zurückzubehalten. Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine werden entsprechend angepasst, wobei insbesondere die betroffene Werkstattauslastung zu berücksichtigen ist. Der Besteller hat insofern keinen Anspruch auf eine priorisierte Behandlung.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 a) Die Zahlung der Vergütung für Leistungen (Reparaturen und Modernisierungen) wird, soweit nicht anders vereinbart, mit der Abnahme der Leistungen fällig und ist ohne Abzüge innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

b) Zahlungen für Lieferungen von Ersatz- und Verschleißteilen sind mangels abweichender Vereinbarung wie folgt zu leisten:
 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung 50 % bei Mitteilung der Versandbereitschaft.

c) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit und Erfüllung der Zahlung ist der vollständige und vorbehaltlose Eingang auf unserem Konto.

8.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Faktoren (wie z. B. Fertigungskosten, (laufende) Materialkosten, Verbrauchsstoffe, Löhne, etc.) wesentlich, sind wir bei Nachweis zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.

8.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen können wir, ohne dass es einer Mahnung bedarf, vom Tage der Überschreitung an Zinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Wir können, sobald auch eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten.

8.4 Das Recht des Bestellers Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind.

9. Pflichten des Bestellers

9.1 Diese Ziffer 9 gilt, wenn wir Leistungen im Werk des Bestellers erbringen.

9.2 Der Besteller trägt die Verantwortung für Bau-, Gerüst- und Montagearbeiten (ausgenommen in solchen Fällen, in denen die Montage durch uns erfolgt) einschließlich der dazu benötigten Sicherungen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Er hat alle Bau- und sonstigen Vorarbeiten fertigzustellen, so dass unser Personal direkt nach

seiner Ankunft mit den Leistungen beginnen und diese ohne Unterbrechung durchführen kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und die Montagestellen in Flurhöhe geebnet und geräumt sowie für die Anfuhr der Lasten geeignet sein. Sofern weitere Unternehmen auf der Baustelle tätig sind, ist der Besteller für die Koordination sämtlicher Aktivitäten auf der Baustelle verantwortlich.

9.3 Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller unentgeltlich und rechtzeitig an der Arbeitsstelle alle zur Ausführung unserer Leistungen erforderlichen Vorrichtungen, Kräne, Hebezeuge, Ausrüstungen für den Transport an der Arbeitsstelle, (Hilfs-)Werkzeuge, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzin, Treibstoff, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, etc.) sowie die an der Arbeitsstelle verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers bereitzuhalten. Gleiches gilt ggf. für alle Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich der Erstfüllung sowie für Montagematerialien wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, usw.

9.4 Der Besteller stellt Telefon, Telefax, einen Internetanschluss sowie geeignete, verschleiß- und heizbare Räume mit Beleuchtung und Waschgelegenheit für den Aufenthalt unseres Personals kostenfrei zur Verfügung.

9.5 Auf rechtzeitiges Verlangen unsererseits stellt der Besteller uns kostenfrei gelernte und ungelernete Hilfskräfte gemäß der Bestellung bei oder wie es für den Auftragszweck angemessen ist.

9.6 Der Besteller trägt die Verantwortung für die einzusetzenden und/oder zu montierenden Teile während der Ausführung der Leistungen sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen. Wir behalten den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Leistungen infolge Zerstörung oder Teilerstörung der Gegenstände der Leistungserbringung nicht, oder nur zum Teil durchgeführt werden können.

10. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

10.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, den Unfall- und Umweltschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen und deren Einhaltung auf Anfrage schriftlich nachzuweisen. Unser Personal ist über die im Betrieb des Bestellers bestehenden und zu beachtenden Sicherheitsvorschriften schriftlich zu benachrichtigen und zu unterrichten.

10.2 Der Besteller sorgt auf seine Kosten für die Möglichkeit erster Hilfe und ärztlicher Versorgung am Einsatzort sowie für geeignete Transportmittel zur sofortigen Überführung in ein Krankenhaus. Der Besteller haftet für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, die auf ungenügende Beschaffenheit des von ihm zur Verfügung gestellten Gerätes, der Einrichtungen und Hilfsmaterialien zurückzuführen sind, auch wenn diese von unserem Personal unbeanstandet verwendet werden.

10.3 Bei Arbeitsunfähigkeit während der Arbeiten ist die Auslösung weiter zu bezahlen, solange die betroffene Person am Arbeitsort verbleibt. Während eines Krankenhausaufenthaltes vermindert sich die Auslösung um die Hälfte. Ist die Heimreise des Arbeitsunfähigen erforderlich, so gehen die Kosten (Fahrtgeld, Reisezeit und Auslösung) zu Lasten des Bestellers. Für das Ersatzpersonal gelten die gleichen Bestimmungen.

11. Abnahme der Leistungen

11.1 Nach Fertigstellung unserer Bearbeitung der Teile bzw. Beendigung der Leistungen erfolgt die Abnahme am Ort der Leistungserbringung. Die Übergabe und/oder widerspruchsfreie Verwendung der bearbeiteten Gegenstände oder die Zahlung durch den Besteller gilt als Abnahme der Leistungen.

11.2 Die Kosten der Abnahme treffen den abnahmepflichtigen Besteller.

11.3 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen nach Zugang der Anzeige der Fertigstellung unserer Bearbeitung der Teile bzw. Beendigung der Leistungen als erfolgt.

11.4 Haben wir die Leistungen in unserem Werk oder bei unserem Subunternehmer durchgeführt und gerät der Besteller in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die von den Leistungen betroffenen Gegenstände bei uns oder Dritten auf sein Risiko und seine Kosten einzulagern.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Käufer vor. Ab Lieferung bis zum Eigentumsübergang hat der Käufer die Liefergegenstände unentgeltlich für uns zu verwahren und gegen jede Beeinträchtigung zum vollen Wert zu versichern. Der Käufer darf die Liefergegenstände weder veräußern noch verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung, Beschlagnahme oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe und Erteilung der zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen und Informationen zu benachrichtigen. Unabhängig davon hat der Käufer/Besteller bereit im Vorhinein die Dritten auf unsere Rechte an dem gelieferten Vorbehaltsgut hinzuweisen.

12.2 Unsere Be- und Verarbeitung von Teilen des Bestellers wird stets für den Besteller vorgenommen. Die Teile bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Bestellers. Sofern die Leistungserbringung nicht in unseren oder den Werken unserer Subunternehmer erfolgt, hat der Besteller eine umweltgerechte Entsorgung für die bei der Leistungserbringung anfallenden Abfälle sicherzustellen.

12.3 Sofern wir für den Besteller neue Gegenstände herstellen oder von uns zugekaufte Gegenstände verwenden, verbleibt das Eigentum daran bis zum Erhalt der vollständigen, unwiderruflichen Vergütung bei uns. Stellt der Besteller uns Materialien zur Verwendung bei, gilt dies nur, wenn die in unserem Eigentum stehenden verwendeten Materialien und Gegenstände als die Hauptsache anzusehen sind.

13. Höhere Gewalt

13.1 In Fällen, in denen eine Partei von höherer Gewalt (einschließlich Streik und Aussperrung in Drittbetrieben) betroffen ist, ist jede Partei berechtigt, die Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzustellen, ohne sich hierdurch schadens- und/oder aufwendungsersatzpflichtig zu machen. Diese vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Das Leistungshindernis ist der anderen Vertragspartei zeitnah unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen. Höhere Gewalt in diesem Sinne liegt vor bei einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Betriebshäufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist.

13.2 Wird die Vertragserfüllung aus Gründen höherer Gewalt im vorstehenden Sinne um mehr als vier (4) Monate verzögert und haben sich die Parteien am Ende der Verzögerung nicht auf eine neue Basis für die Fortsetzung der Vertragserfüllung geeinigt, kann jede Partei nach diesem Zeitraum und bei weiterem Vorliegen der Ursache für die Nichterfüllung den Vertrag schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Unser Anspruch auf die (anteilige) vertragliche Gegenleistung (Bezahlung) für die bis zum Eintritt des Hindernisses erbrachten Lieferungen und Leistungen nebst Aufwendungen bleibt jedoch bestehen, es sei denn, die bereits erbrachte Teilleistung ist für den Auftraggeber durch die durch höhere Gewalt verursachte Verzögerung objektiv wirtschaftlich nicht mehr von Interesse. Die prozessuale Beweislast für einen solchen Interessenwegfall liegt bei dem Auftraggeber. Bereits geleistete Zahlungen, auf die wir gemäß vorstehender Regelungen keinen Anspruch haben, kann der Auftraggeber in diesem Falle zurückverlangen.

13.3 Zu erstattende Leistungen sind beiderseits unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern zu erbringen.

14. Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Ziffer 16 folgende Mängelhaftung:

14.1 Sachmängel

14.1.1 Jeder Mangel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Von uns gelieferte Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher

Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Im Falle berechtigter Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten durch Neuerbringung der Leistungen oder Beseitigung des Mangels an unseren Leistungen behoben. Ersetzte Gegenstände werden unser Eigentum.

14.1.2 Wir übernehmen insbesondere keine Mängelhaftung für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage (es sei denn, die Montage erfolgte durch uns), Inbetriebsetzung bzw. ungeeignete oder unsachgemäße Wartung und Instandhaltung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (insbesondere übermäßige Beanspruchung), ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrische oder elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach oder werden ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen vorgenommen, übernehmen wir keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.

14.1.3 Bei Fertigung nach Zeichnungen des Bestellers haften wir nur für die zeichnungsgemäße Ausführung und nicht für Mängel, die auf Teilen im Sinne von Ziffer 5.1 oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

14.1.4 Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendigen Nacherfüllungsarbeiten die erforderliche Zeit, ausreichende Gelegenheit und Zugang zu den mangelhaften Gegenständen zu geben. Wir können die Beseitigung des Mangels verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

14.1.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung selbst zu tragen.

14.1.6 Wir haften nicht dafür, dass sich die Vertragsgegenstände nach unserer Leistungserbringung zu einem vom Besteller erwarteten (jedoch vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarten) Zweck eignen. Wir gewährleisten ausschließlich die Erfüllung der ausdrücklich vereinbarten technischen Beschaffenheit, wie sie in der technischen Beschreibung eines Vertrags vereinbart wurde.

14.2. Rechtsmängel

14.2.1 Führt die Benutzung des Gegenstandes der Leistungen aufgrund unseres Verschuldens zu einer gerichtlich festgestellten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller nach unserer Wahl entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Gegenstand der Leistungen in einer für den Besteller zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung wegfällt.

14.2.2 Unsere in Ziffer 14.2.1 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziffer 16 für den Fall der Schutzrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller uns bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungen gemäß Ziffer 14.2.1 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Gegenstand der Leistungserbringung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

14.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate nach Abnahme. Verzögern sich die Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, beträgt die Verjährungsfrist maximal fünfzehn (15) Monate nach Anzeige der Fertigstellung unserer Bearbeitung der Teile bzw. Beendigung der Leistungen. Erbringen wir unsere Leistung an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten die gesetzlichen Fristen. Ungeachtet der vorgenannten Fristen wird die Verjährungsfrist für Mängelhaftung um die Dauer etwaiger Nacherfüllungsarbeiten verlängert. Diese vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln. Für solche Schadensersatzansprüche gelten ausschließlich die Regelungen unter Ziffer 16 dieser Bedingungen.

14.4 Garantien im Rechtssinne durch uns erhält der Auftraggeber nicht.

15. Software

15.1 Soweit in unserem Leistungsumfang Software enthalten ist, behalten wir uns an der Software jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dem Besteller wird ein nicht ausschließliches, unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen für den Betrieb, die Reparatur und die Wartung der Gegenstände der Leistungen zu nutzen. Eine Nutzung für andere Zwecke ist untersagt.

15.2 Der Quellcode wird nicht herausgegeben. Der Besteller hat weder das Recht, den Quellcode zu rekonstruieren, noch die Software zu rekompilieren noch diese und die dazu gehörige Dokumentation zu ändern oder zu vervielfältigen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.

15.3 Die Sachmängelhaftung für die Software gilt nur für reproduzierbare Mängel. Mängel sind uns unverzüglich zu melden und werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten durch Nachbesserung oder Nachlieferung behoben. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ingebrauchnahme der Software und beträgt zwölf (12) Monate. Die vorgenannte Verjährungsfrist wird um die Dauer etwaiger Nacherfüllungsarbeiten verlängert.

15.4 Für Schäden, die aus ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter Behandlung oder sonstiger Einflüsse entstehen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, übernehmen wir keine Gewähr.

16. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

16.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Ziffer 16 eingeschränkt.

16.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

16.3 Soweit wir gemäß vorstehender Ziffer 16.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

16.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

16.5 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

16.6 Die vorstehenden Einschränkungen unter dieser Ziffer 16 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

17. Geheimhaltung und gewerbliche Schutzrechte

17.1 Fertigen wir aufgrund allgemeiner Bearbeitungsvermerke des Bestellers detaillierte Bearbeitungsunterlagen, stehen sie in unserem ausschließlichen Eigentum. Der Besteller hat – außer in besonderen (Not-) Fällen sowie in unserem Insolvenzfall – keinen Anspruch auf Herausgabe dieser Unterlagen.

17.2 Alle Zeichnungen, Dokumente sowie jegliche anderen direkt oder indirekt, mündlich oder schriftlich im Rahmen dieses Vertrags bzw. der Vertragsanbahnung zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen sind ausschließlich für den Betrieb, die Reparatur und die Wartung des Gegenstandes der Leistungen zu verwenden, streng vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der anderen Partei weitergeleitet werden. Diese Verpflichtung besteht für eine Dauer von zehn (10) Jahren ab Vertragsanbahnung.

17.3 Sowohl der Besteller als auch wir sind verpflichtet, alle Mitarbeiter, die Zugang zu vorgenannten Informationen haben, zu verpflichten, diese Kenntnisse geheim zu halten und weder selbst zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen. Den Mitarbeitern ist diese Verpflichtung nicht nur für die Dauer ihrer Zugehörigkeit, sondern auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aufzuerlegen.

17.4 Alle gewerblichen Schutzrechte an unseren Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen verbleiben bei uns und dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für sonstige technische Details, die sich aus den Leistungen ergeben oder die im Angebot, in der sonstigen Korrespondenz oder in den Verhandlungen offenbart werden. Keine Bestimmung dieser Bedingungen kann so ausgelegt werden, als ob der Besteller Rechte irgendwelcher Art an unseren gewerblichen Schutzrechten begründet.

17.5 Falls der Besteller Teile oder Zeichnungen an uns übergibt, die wir bearbeiten, bzw. zur Bearbeitung verwenden sollen, gewährleistet der Besteller, dass er uns die Bearbeitung oder Verwendung derartiger Teile oder Zeichnungen frei von Rechten Dritter einräumen darf. Von Ansprüchen Dritter aus Verletzung von Geheimhaltungspflichten, Schutzrechten oder anderen Rechten Dritter stellt uns der Besteller auf erstes Anfordern frei.

17.6 Die Parteien erkennen diese Verpflichtungen bereits durch die Aufnahme der Vertragsverhandlungen an, unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Auf diese Bedingungen sowie sämtliche unter ihnen geschlossenen Verträge findet das deutsche Recht Anwendung.

18.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber nach unserer Wahl das für unseren Firmensitz oder das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch ausschließlicher Gerichtsstand bei dem für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.